

enthaltenen Geschichtsquellen erscheinen. Diese Einzelausgabe wird fortlaufend ergänzt und erweitert werden durch andere Quellen, auch des späteren Mittelalters, die nach Möglichkeit schon ab 1941 erscheinen soll; der Henschel-Verlag verpflichtet sich, jährlich mindestens 12 Bogen solcher Ergänzungen zu ermöglichen. Kleinere, sachlich zusammengehörige Quellen können in einem Bändchen zusammengefaßt werden.

§ 6.

Der Ladenpreis der Einzelausgabe wird denjenigen der Gesamtausgabe um höchstens 0,10 RM je Bogen überschreiten.

§ 7.

Die Einzelausgabe wird den Titel des Sammelwerkes tragen.

§ 8.

Dem Henschel-Verlag bleibt vorbehalten, die Quellenbände der Einzelausgabe, die zusätzlich zur Gesamtausgabe erscheinen, nachträglich zu Ergänzungs- oder Fortsetzungsbänden der Gesamtausgabe zusammenzufassen.

§ 9.

Vom Henschel-Verlag beabsichtigte Ankündigungen und Prospekte der „Denkmäler“ und ihrer Einzelausgaben werden vor dem Druck dem Reichsinstitut zur Billigung vorgelegt.

§ 10.

Der Henschel-Verlag stellt dem Reichsinstitut je 5 Freistücke der Gesamt- und der Einzelausgabe der „Denkmäler“ zur Verfügung. Im Übrigen erfolgt die Beratung des Unternehmens durch das Reichsinstitut unentgeltlich.

§ 11.

Das Reichsinstitut ist berechtigt, die im Vorstehenden enthaltene Vereinbarung über die Einzelausgabe halbjährlich zum Ende des Kalenderjahres, nicht vor dem 1.1.1943, zu kündigen. Der Henschel-Verlag kann das Unternehmen der „Denkmäler“, aber nur einschließlich der Verpflichtung zur Fortführung der Einzelausgaben und im Einverständnis mit dem Präsidenten des Reichsinstituts, an einen anderen Verlag veräußern.

Berlin und Naunhof bei Leipzig
den und Februar 1941